

Adressen und Bitten,

welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Adresse, die Allerhöchste Proposition No. I. betreffend.

Nr. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben huldreichst geruht, die treu gehorjamsten Rheinischen Provinzial-Stände zu einer außerordentlichen Session zusammenzuberufen, um ihr Gutachten hinsichtlich der Ausbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten vor den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Die Stände fühlen sich gedrungen, bei Erledigung der befohlenen Aufgabe Euer Majestät den unterthänigsten Dank auszusprechen, weil denselben in der Allerhöchsten Proposition vom 16. v. M. gestattet ist, die bei Ausbringung dieser Kosten zu berücksichtigenden Eigenthümlichkeiten der Provinz hervorzuheben. Unter Berücksichtigung der in der Rheinprovinz obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse, die in dem unterthänigst beigefügten Referate entwickelt sind, sind die Rheinischen Provinzial-Stände zu dem Schlusse gelangt, daß es ungerechtfertigt und unbillig erscheinen würde, diese Kosten allein im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer zu erheben, da für den ohnehin unverhältnißmäßig belasteten Grundbesitz diese Last fast unerschwinglich werden würde und es vielmehr aus den im Referate näher entwickelten Gründen gerecht und billig erscheine, alle übrigen Steuern in der dort angegebenen Weise heranzuziehen.

Wenn nun auch das Gutachten der Stände mit einer Majorität von 50 gegenüber von 21 Stimmen zu Stande gekommen ist und gesetzlich nur dann das dissentirende Votum der Minorität Euer Majestät unterbreitet werden soll, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben, so bitten Euer Majestät doch die treugehorjamsten Stände, huldreichst zu verstaten, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der vorliegenden Frage ausnahmsweise auch das Votum und die Gründe der Minorität Allerhöchstdenselben zu unterbreiten. Da es sich nun bei der Behandlung dieser höchst wichtigen Frage um möglichst tiefgehende Erörterung und Aufklärung handelt, so verstaten sich die treugehorjamsten Stände ferner eine Beleuchtung derselben unterthänigst beizufügen.

Das Gutachten des Plenums, und das die Begründung desselben enthaltende Referat, so wie das Votum der Minorität nebst Begründung und die Gegen Gründe der Majorität sind in den Anlagen enthalten.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorjamste
der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

Die von der Provinz zu tragenden Kosten der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. ad Allerh. Propos. Nr. 1.

Referat des ersten Ausschusses

betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Referent: Abg. Schroeder.

Referat
ad Allerh. Proposition
Nro. 2. (Ant. 1.)

Zu der Berathung der von der Königlichen Staatsregierung den zu diesem Zwecke speziell zusammenberufenen Provinzial-Ständen gemachten Vorlage über die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten ist der Ausschuss in dankbarster Anerkennung der wohlwollenden Fürsorge, die aus der mitgetheilten Denkschrift hervorleuchtet, geschritten und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil die hohe Staatsregierung durch die Denkschrift den Provinzialständen nicht allein Gelegenheit bietet, eine Erhebungsweise zu berathen, die die Verpflichteten möglichst wenig drückt, sondern zumal, weil die Vorlage gestattet, die in eigenthümlichen Provinzialverhältnissen begründeten Zustände, welche bei der Aufbringung der Grundsteuer-Beranklagungskosten zu berücksichtigen sind, hervorzuheben und demgemäß eine hieraus sich ergebende, den bestehenden Verhältnissen entsprechende Aufbringungsart der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861 hat, indem es im §. 6 aussprach, daß die beiden westlichen Provinzen die Kosten der Grundsteuer-Regulirung getrennt von den östlichen für sich aufbringen sollten, die Verschiedenartigkeit der Stellung derselben dem Regulirungswerke gegenüber anerkannt. Diese Verschiedenartigkeit beruht aber nicht blos darin, daß nothwendigerweise die Grundsteuer-Regulirung wegen der in den westlichen Provinzen bestehenden Kataster-Einrichtungen mit weit geringerem Kostenaufwande durchzuführen sein mußte als in den östlichen, sondern vielmehr darin, weil in jenen die Grundsteuerverhältnisse bereits so geordnet waren, daß die Beitragspflicht des Grundvermögens zu den Staatslasten den Interessen des Staates und denen der Steuerzahler im Allgemeinen entsprechend war.

Die Richtigkeit dieser Anschauung stellt sich als unumstößliche Thatsache dar, wenn man die Ergebnisse der Einschätzungen in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in's Auge faßt; während nämlich die Principal-Grund- und Gebäudesteuer in der Rhein-Provinz vor der Regulirung 2,025,456 Thlr. betrug, betragen nach derselben die Grundsteuer 1,664,872, die Gebäudesteuer 721,764 Thlr., beide zusammen demnach 2,386,636 Thlr., und das jetzige Contingent der Grundsteuer nur 65,000 Thlr. mehr als früher. Wenn nun nichts desto weniger sich die jetzige Gesamtsumme der Grundsteuer auf 4,000,000 Thlr. mehr als früher beläuft, so ergibt sich hieraus klar, daß der Grund und Boden in der Rhein-Provinz keineswegs, um seine Beitragspflicht zu den Staatslasten zu regeln, herangezogen werden mußte, da er hinreichend belastet war. Die Rhein-Provinz als solche erachtet sich daher berechtigt, in der Grundsteuer-Regelung lediglich eine Maßregel zu erkennen, die nicht sowohl im Interesse des steuerpflichtigen Grundbesitzes der Rhein-Provinz als vielmehr in dem aller Steuerzahler begründet war. Consequent folgt hieraus aber auch, daß die Kosten, welche die Grundsteuer-Regulirung in der Rhein-Provinz veranlaßt hat, nicht allein vom Grund und Boden als Zuschlag zu der Grundsteuer, sondern von allen Contribuenten getragen werden müssen, da alle gleichmäßig an der Erhebung resp. der Verteilung der 4,000,000 Thlr. interessirt waren, da alle um den rathlichen Antheil an denselben erleichtert werden.

Der Ausschuss erachtet aber ferner, daß es in der Billigkeit begründet liegt, eine solche Verteilung bei Aufbringung der Regulirungskosten eintreten zu lassen; der Grund und Boden der Rhein-Provinz hat nämlich schon einmal zur Herstellung des die Grundsteuerpflicht dem Staate gegenüber, wie dargethan, in genügender Weise regelnden Katasters die größere Hälfte von 4,000,000 Thlr. getragen und wenn nun auch zur Ebnung mancher im Laufe der Zeit innerhalb der Provinz eingetretenen Ungleichheiten in der Besteuerung des Bodens die Nothwendigkeit einer Revision des

Katasters fühlbar geworden, dieselbe in dem Gesetze vom 21. Januar 1839 vorgesehen, so wie in dem Gesetze vom 14. October 1844 sogar ausdrücklich angeordnet war, so wird doch in beiden Gesetzen im §. 4 und resp. §. 17 ausgesprochen, daß die Kosten dieser Maßregel aus dem in ganz unbedeutenden Procentsätzen als Zuschlägen zur Grundsteuer im Laufe der Zeit erhobenen Deckungsfonds bestritten und die Mehrkosten in anderweit vorbehaltenen Weise aufgebracht werden sollen. Offenbar liegt dieser gesetzlichen Verfügung die Anschauung zu Grunde, daß dem Grund und Boden keine größeren Lasten als die bereits getragenen und gesetzlich vorgeesehenen aufgebürdet werden sollen.

War es nun die Absicht des Gesetzgebers, die Revisionskosten des Katasters in den westlichen Provinzen nicht allein vom Grund und Boden zu erheben, so ist nicht abzusehen, weshalb derselbe nunmehr die Kosten der Grundsteuer-Regelung allein aufbringen soll, da doch diese letztere Maßregel für die Rhein-Provinz nichts anderes als eine andere Form der Kataster-Revision gewesen ist.

Die Kosten der Grundsteuer-Regelung betragen für die Rhein-Provinz die Hälfte des Jahrescontingents der Grundsteuer; diese in 10jährigen Raten, wie die Denkschrift vorschlägt, von den Grundbesitzern erhoben, würden schon an und für sich eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zur Folge haben; wie schwer diese Last aber gerade in der Rhein-Provinz auf die Grundbesitzer drücken würde, ergibt sich aus der durch die statistischen Ermittlungen schon längst hervorgehobenen Thatsache, daß in keinem Theile der Monarchie die Zerplitterung des Grundbesitzes in kleine, bäuerliche Besitzungen von 1, 2, 3 und 4 Morgen so weit vor geschritten ist als gerade in der Rhein-Provinz, so daß dieselben bei Weitem die Mehrzahl ausmachen; diese, die längst nicht mehr im Stande sind, die darauf angewiesenen zahlreichen Familien, die um ihre Existenz zu fristen, ihren Unterhalt durch Tagelohn suchen müssen, zu ernähren und in den der Tagelöhnerarbeit abgerungenen Stunden nur nothwendig kultivirt werden können und deshalb überall die kärglichsten Erträge liefern, diese sind es, für welche vor allen Dingen Schonung in Anspruch genommen werden muß, da eine Mehrbelastung für dieselben unerschwinglich wäre.

Der Anspruch auf Schonung dieses kleinen Grundbesitzes stellt sich also als eine Existenzfrage für denselben dar; ein Blick auf die Gesamtlage des Grundbesitzes zeigt aber, wie demselben überhaupt zahlreiche Motive, die eine Verschonung mit größeren Lasten erheischen, zur Seite stehen. Dahin gehört zunächst der Umstand, daß ein großer Theil des Grundbesitzes mit Hypothekenschulden belastet ist, die einestheils auf denselben gelegt werden, um die Auseinandersetzungen bei den Theilungen zu ermöglichen, andererseits, um für die Folge an den Vortheilen zu partizipiren, die durch die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Kultur dem Landwirthe in Aussicht gestellt sind, jedoch nur mit großen Opfern augenblicklich erkaufte werden können. Wie weit sich die Verschuldung des rheinischen Grundbesitzes erstreckt, weisen die Hypotheken-Bücher zur Genüge nach. Hierzu tritt nun aber noch für den kleinern Grundbesitz der Uebelstand, daß er verhindert ist, sich die Mittel zur Verbesserung der Kultur zu verschaffen, da das Kapital die unbedeutsame Anlage in Hypotheken scheut und sich der bequemeren Verzinsung durch die Industrie bedient.

Nicht genug aber, daß die Lage des Grundbesitzes an und für sich in der Rhein-Provinz für die möglichste Verminderung der Lasten desselben spricht, es ist dies ebenfalls in der Natur und Bedeutung der auf ihm lastenden Grundsteuer selbst bedingt. Während nämlich alle übrigen direkten Steuern nur mit 3 und 4%, vom Reinertrage erhoben werden, beträgt die Grundsteuer 10% und belaufen sich sogar die unvermeidlichen provinziellen Zuschläge fast allerwärts auf mehr als 17%, so daß sich dieselben nach Hinzufügung von 5% zur Deckung der Grundsteuer-Regelungskosten auf 22% belaufen würden. Rechnet man nun noch hierzu die Kommunallasten, die in der Rhein-Provinz notorisch fast ausnahmslos auf jeder Gemeinde lasten und mit 50, ja bis zu 300% auf die Steuerzahler drücken, rechnet man ferner hinzu, daß die dem Boden mühsam abgerungene Rente sich in engen, wenig variirenden Gränzen bewegt und sich niemals mit den glänzenden Erfolgen messen kann, die das Kapital auf dem Gebiete, auf dem es sich bewegt, erzielen kann, so

dürfte zur Genüge dargethan erscheinen, daß die alleinige Erhebung der Grundsteuer-Regelungskosten von dem Grund und Boden eine kaum zu erschwingende Last für denselben bilden würde.

Sodann glaubt der Ausschuß auch nicht unterlassen zu dürfen, hier darauf hinzuweisen, daß durch die in der nächsten Zukunft in Aussicht stehenden bedeutenden Kosten für Irrenanstalten, die vorläufig auf 2,000,000 Thlr. berechnet sind, die jährlichen Beis schläge mindestens ein Drittel vom Hauptkontingent betragen werden.

Daher spricht sich der Ausschuß dahin aus, daß es gerecht und billig erscheint, zur Aufbringung dieser Kosten neben der Grundsteuer auch die Klassen- und Einkommen-, Gebäude- und Schlacht- und Mahlsteuer und Gewerbesteuer heranzuziehen; jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Klassensteuer die Beträge von 3 Thlr. abwärts von der Beitragspflicht frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. Zu diesem Vorschlage ist der Ausschuß durch die Erwägung gelangt, daß hierdurch eine der Billigkeit angemessene gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht unter der ländlichen Bevölkerung von gar keinem oder nur ganz geringem Grundbesitz und bei der in gleichen Verhältnissen befindlichen städtischen Bevölkerung wenigstens eine möglichste Schonung herbeigeführt würde, da leider ein Modus, diese ebenfalls ganz von der Beitragspflicht zu befreien, nicht zu erfinden ist. Bei Durchführung der Erhebung der Grundsteuer-Regelungskosten in dieser Weise würde überdies der doppelte Zweck erreicht, daß das im Allgemeinen am wenigsten von der Steuerlast betroffene Kapital überhaupt, sodann die zu den höheren Stufen der Klassensteuer contribuierenden, so wie die einkommensteuerpflichtigen Grundbesitzer auch für diese Steuerbeträge beitragen müssen, so daß der Grundbesitz innerhin noch die größere Last auf sich nehmen müßte; hierdurch würde die Erhebung einer Summe, die dem Grundsteuerkontingente gegenüber als ein integrierender Theil erscheint, der Gesamtsumme der Steuern der Provinz gegenüber auf ein Minimum herabsinken und in 10 Jahren von der Provinz erhoben, weniger fühlbar werden. Sollte dagegen dieser Vorschlag Allerhöchsten Ortes keinen Beifall finden, so glaubt der Ausschuß, daß in dem Vorangeführten reichliche Gründe enthalten sind, welche dafür sprechen, daß dem Grundbesitze, wenn er allein gehalten sein soll, für die Kosten der Grundsteuer-Regelung aufzukommen, nicht bloß zehn-, sondern zwanzigjährige Ratenzahlungen bewilligt werden.

Schließlich erachtet der Ausschuß für zweckmäßig, daß wenn auch weder bei der Vorschußleistung der Kosten aus der Staatskasse, noch in der Denkschrift von einer Rückzahlung mit Zinsen die Rede gewesen, doch in dem Beschlusse des hohen Hauses ausdrücklich die zinsfreie Rückzahlung hervorgehoben und beantragt werde.

Der Ausschuß verstatet sich daher folgenden Antrag der Beschlußfassung zu unterbreiten:

„Hohes Haus wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuerbeträge von 3 Thlr. an abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Der Vorsitzende: Graf Kesselrode.

Frhr. v. Leykam. Becker. Congen. Münster. Paulssen.
Fond. Graf Weiffel. Clemens. Schröder, Referent.

Botum der Minorität.

Die Minorität hob dagegen hervor:

1. Daß die Staats-Regierung selbst, laut Seite 3 ihrer Denkschrift anerkenne, „daß das „durch das Gesetz selbst festgestellte Prinzip, — wonach die Vertheilung der Kosten nach „dem Maßstabe aus der Veranlagung der Grundsteuer sich ergebenden Grundsteuerbeträge „bewirkt werden muß, — ebenso der Billigkeit als im Wesentlichen auch den thatsächlichen „Verhältnissen entspreche.“

2. Daß die Staats-Regierung es hiernach für geboten erachtet habe, selbst diesen Vertheilungs-Maßstab zur Repartition der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Provinzen in Anwendung zu bringen;

3. Daß von diesem Maßstabe bei der Untervertheilung dieser Kosten auch nur da abzuweichen sei, wo besondere Eigenthümlichkeiten einer Provinz dies rechtfertigen, daß jedoch die in der Rhein-Provinz bestehenden Eigenthümlichkeiten es um so mehr geböten, an diesem Maßstabe festzuhalten.

4. Diese Eigenthümlichkeiten beständen nämlich insbesondere darin, daß die Grundsteuer bereits seit langer Zeit in der Provinz bestanden hat, und daß sowohl deren ursprüngliche Veranlagungs-Kosten, als die Kosten der Unterhaltung der Kataster durch die im Grundsteuer-Gesetz vorgesehenen Deckungsfonds von den Grundsteuerpflichtigen allein aufgebracht worden sind;

5. Daß aber eine Revision der theils sehr veralteten und durch die Zeit unrichtig gewordenen Katastral-Einschätzungen nicht nur geboten und beschloffen war, sondern schon vor dem Erlaß des neuen Gesetzes vom 21. Mai 1861 in mehreren Verbänden ihren Anfang genommen hatte;

6. Daß die Aufbringung dieser Revisions-Kosten nach §. 14 des Gesetzes vom 14. Oct. 1844 ebenfalls nur von den Grundsteuerpflichtigen, und zwar zunächst aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds, so weit dieser vorerst reiche, geschehen solle, indem der Vorbehalt „weiterer Bestimmung“ hinsichtlich der Aufbringung etwaiger Mehrkosten (am Schlusse dieses §.) nur die Deutung haben kann, daß damit eine Vermehrung der Grundsteuer-Zuschlags-Procente für die Deckungsfonds ins Auge gefaßt sei, für den Fall, daß etwaige (also unvermuthete) Mehrkosten über den jedesmaligen Bestand der Deckungsfonds hinaus, entstehen möchten.

7. Daß die Kosten dieser begonnenen Revision sich auf durchschnittlich ca. 5000 Thlr. für jeden Verband belaufen hätten, und somit für die vorhandenen ca. 300 Verbände ungefähr anderthalb Millionen Thaler zu Lasten der Grundsteuerpflichtigen erfordert haben würden; eine viel größere Summe als die durch die Ausführung des neuen Gesetzes entstandenen Kosten.

8. Daß die neue Grundsteuer-Veranlagung, wie auch im Referate Seite 4 angeführt ist, nichts anderes als eine andere Form der Kataster-Revision gewesen ist, und daß somit folgerichtig auch die Kosten der neuen Veranlagung nur an die Stelle der Kosten der Revision der alten Kataster getreten sind, und zwar in einem kürzeren Zeitraum.

9. Daß die neuen Kataster-Vermessungen und Abschätzungen für den Grundbesitz dagegen die Vortheile bieten,

1. daß sie bei ihrer größeren Correctheit — in Folge ihrer raschen gleichzeitigen Ausführung — auch eine Gleichmäßigkeit in sich tragen, die bei einer sich 20 bis 30 Jahre hinziehenden Revision niemals sich hätte erreichen lassen; und

2. daß dadurch dem Grundbesitzer eine werthvolle Grundlage zur Beurtheilung und Ermittlung des realen Werthes seines Grundstücks geliefert worden ist, welche ihm in Fällen des Besitzwechsels durch Verkauf oder Erbtheilung sehr nützlich ist;

10. Daß demzufolge die durch Ausführung des neuen Gesetzes vom 21. Mai 1861 herbeigeführte neue Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften der Rheinprovinz lediglich aus den Verhältnissen des Grundbesitzers hervorgegangen ist und demselben zu Gute kommt; daß die daraus entstandenen Kosten deshalb auch nur allein von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringen sind, und daß die Heran-

Botum der
Auschuß-Minorität
ad Allerh. Propos.
No. 1. (Ant. 2.)

ziehung der übrigen Steuerpflichtigen deshalb dem Rechte und der Billigkeit nicht entspricht, vielmehr diese in exorbitantem Maße verletzen würde.

11. Durch die neue Gewerbesteuer-Gesetzgebung würden die Gewerbe überhaupt schon in verschärftem Maße herangezogen; ebenso die Besitzer der Gebäude durch die (für die Rhein-Provinz um ca. 200,000 Thlr. erhöhte) neue Gebäudesteuer. Diese sowie die übrigen directen Steuern ruhen im überwiegenden Maße auf den Bewohnern der Städte, so daß diese letzteren durch eine Heranziehung aller Steuern mit einem Betrage würden belastet werden, welcher in einzelnen Fällen sogar um das Zehnfache den sie treffenden alleinigen Zuschlag zur Grundsteuer übersteigt.

Diese Eigenthümlichkeiten der Provinz geböten somit, daß es nach Recht und Billigkeit bei dem Zuschlage auf die Grundsteuer, wie bisher, verbleibe!

Entgegnung

auf die Begründung des Minoritätsvotums.

Entgegnung der
Auschuß-Majorität
auf Vorstehendes.
(Anf. 3.)

Zu 1. 2. und 3. wird bemerkt, daß, wenn die Königl. Staats-Regierung der Ueberzeugung gewesen wäre, es sei gerecht, billig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, daß in der Rhein-Provinz die Kosten der Grundsteuer-Regulirung lediglich auf die Grundsteuer umgelegt werden sollten, dieselbe keine Veranlassung gehabt hätte, die Provinzial-Stände zu hören. Die Königl. Staats-Regierung erkennt aber in der mitgetheilten Denkschrift an, daß provinzielle Eigenthümlichkeiten eine andere Erhebungsweise erheischen können; es fragt sich also, ob solche in der Rhein-Provinz bestehen und ob dieselben eine anderweite Erhebungsweise rechtfertigen.

Zu 4. Nicht bloß in den von der Minorität hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnissen treten Eigenthümlichkeiten der Rhein-Provinz hervor, sondern insbesondere darin, daß von dem durch die Regulirung zu vertheilenden Mehrertrage der Grundsteuer im Gesammtbetrage von 4,000,000 Thlr., auf die Rheinprovinz nur 65,000 Thlr. gefallen sind, ein aus Kulturveränderungen und Fortschritten der Landwirthschaft resultirender Mehrertrag, der dem Emporblühen von Handel und Gewerben in der Monarchie insgesammt gegenüber nur als ein verschwindend kleiner Faktor vermehrter Reinerträge erscheint; woraus sich aber ergibt, daß die Grundsteuerpflicht der Rhein-Provinz dem Staate gegenüber in genügender Weise durch die von den Grundbesitzern mit mehr als 2,000,000 Thlr. bezahlten Katastereinrichtungen geordnet war und daß dieselben seit mehr als 35 Jahren das gebührende und sogar mit Rücksicht darauf, daß alle anderen Steuern früher niedriger als jetzt und theilweise nicht einmal vorhanden waren, mehr als das gebührende Quantum getragen haben. Es ist daher nicht zu erweisen, weshalb die Grundbesitzer die Kosten dieses Beweises, der ihre vieljährigen Beschwerden gerechtfertigt hat, allein tragen sollen.

Zu 5 und 6. Die angeordnete Revision bezweckte die Ausgleichung und Berichtigung der seit Anlage des Katasters eingetretenen Unrichtigkeiten und Veränderungen innerhalb der Provinz, so wie ferner, was namentlich zu berücksichtigen ist, die contradictorische und protokollarische Feststellung der Gränzen und wirkliche Begränzung durch Einsteimung. Diese Revisionen werden auch in der Folge wieder eintreten müssen; sie sind durch die Regulirung nicht für immer beseitigt, und werden die Kosten derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Grundbesitzern stets getragen werden müssen. Was aber die Kosten der Revision angeht, so ist es doch unverkennbar ein großer Unterschied, ob dieselben aus einem in wenig fühlbarer Weise mit $\frac{1}{2}\%$ Zuschlag zur Grundsteuer angesammelt und fortwährend erhaltenen Fonds gedeckt oder noch neben diesem als neuer Zuschlag mit 840,000 Thlr. erhoben werden sollen. Hierzu kommt noch, daß das Gesetz vom 12. December 1864, indem es über die Verwendung des fortan mit $\frac{1}{2}\%$ zur Grundsteuer zu erhebenden Zuschlags spricht, mit keinem

Worte davon Erwähnung thut, daß derselbe ebenfalls zur Deckung für die Folge eintretender Einschätzungskosten oder daß dieselben überhaupt von den Grundbesitzern getragen werden sollen.

Die Interpretation des §. 17 des Gesetzes vom 14. October 1844 wird aber als ganz unrichtig bestritten; im Gesetz stehen die Worte „so weit dieser vorerst reiche“ gar nicht und erscheint es als eine eigenthümliche und unzulässige Interpretation, den königlichen Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmung über die Aufbringung der entstehenden Mehrkosten in der sub 6 angeführten unberechtigten Weise zu deuten; wenn derselbe keinen andern Sinn, als den von der Minorität ihm beigelegten haben sollte, dann bedurfte es nicht des Vorbehaltes, sondern nur der Worte: alle Kosten der Revision werden im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer erhoben.

Zu 7. Ob die hier aufgestellte Berechnung richtig ist, ist nicht zu bemessen; wäre sie es aber auch, so änderte sie nichts am Sachverhalte.

Es muß aber bemerkt werden, daß die beim Beginne der Revision entstandenen Kosten keinen Maßstab für die Folge abgeben können, da mit zunehmender Uebung und Gewandtheit die Arbeiten in der Folge einen weit rascheren Verlauf gehabt haben würden.

Zu 8. Um zu dem hier gezogenen Schlusse zu gelangen, mußte das Gesetz vom 14. October 1844 in einer seinem Wortlaute und Sinne widersprechenden Weise interpretirt werden. — Die Majorität folgert, wenn nicht einmal die zur Ebnung von unvermeidlich in den Katastrirungen innerhalb der Provinz eintretenden Ungleichheiten entstehenden Kosten von dem Grund und Boden allein getragen werden sollten, warum denn die Kosten der Regulirung, die dem Staate gegenüber geschehen und ihrem Resultate nach für die Rheinprovinz und zumal im Vergleiche zu dem hohen Betrage eine überflüssige Maßregel war.

Zu 9. Pos. 1 und 2. Die Vortheile des Regulirungswerkes, welche hier angedeutet sind, werden keineswegs verkannt; es ist jedoch anzunehmen, daß diese Punkte nur zur Coloratur, nicht aber in der Absicht, darin eine Compensation für die Grundsteuer-Regulirungskosten zu finden, hingestellt sind; denn in diesem Falle müßte daran erinnert werden, daß die neuen Einschätzungen nur als eine Ergänzung des früheren Katasters betrachtet werden können, keineswegs aber den Werth und die Bedeutung für den Grundbesitz haben, den die mit Berichtigung der Vermessungen, Festsetzung der Gränzen und Einsteinerung der Grundstücke verbundene Revision des Katasters hatte. Darin wären auch die nuthmaßlichen Kosten der Revision gerechtfertigt und müssen der Regulirung noch diese Maßregeln hinzutreten, um ihr den Werth der Revision des Katasters zu verleihen. Sodann darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch die Regulirungsarbeiten überdies noch der Provinz die nicht unerheblichen Kosten neuer Karten-Anlagen erwachsen sind, da die alten bei Vornahme der Neuschätzungen ruiniert worden sind.

Zu 10. Enthält nur eine *petitio principii*.

Zu 11. Es ist allerdings Thatsache, daß die Gewerbesteuer in den letzten Jahren erheblich erhöht worden ist, wie dies aber auch unverkennbar in Folge des Aufschwunges, den alle Gewerbe gehabt, unvermeidlich war; auch wird gern zugegeben, daß eine Steuer, die jährlich neu veranlagt wird und überdies von einem außerordentlichen Schwankungen unterworfenen Gewerbe erhoben wird, nicht die hohen Procentsätze bedingen darf, die eine Steuer von einer mehr gesicherten Rente gestattet, aber immerhin wird man einräumen müssen, daß die Gewerbesteuer in den Procentsätzen sehr weit differirt von der mit 10% vom Reinertrage erhobenen Grundsteuer. Zudem darf nicht außer Augen gelassen werden, daß eine Klasse der Gewerbesteuerpflichtigen gleichfalls von der Beitragspflicht zu den Regulirungskosten verschont bleiben wird, da die Hausirgewerbesteuer gesetzlich von allen provinziellen Zuschlägen befreit ist.

Zu 11. Die Ausführungen der Minorität in dieser Richtung sind nicht ganz zutreffend; denn, während die Gebäudesteuer in den Städten die einzige Steuer vom städtischen Immobilienbesitz bildet, tritt sie für den ländlichen Grundbesitz der Grundsteuer hinzu; auch ist erwiesener Maßen nur in den Städten die heutige Gebäudesteuer höher als das frühere Grundsteuer-Kontingent, in denen eine große Summe von Neubauten das alte, präcisirte Kontingent erleichtert hatten,

die nun der unfontingentirten Gebäudesteuer verfallen und es ist ferner ein höchst erheblicher Moment, daß die Gebäudesteuer nur 4% vom Miethwerthe, dagegen die Grundsteuer 10% vom Reinertrage beträgt. In der Einkommensteuer participirt der Grundbesitzer wie der Stadtbewohner nach Maßgabe seines Einkommens, und der Schlacht- und Mahlsteuer ist die Klassensteuer analog, daher dürfte durch die Ausführungen der Minorität der Principal-Antrag der Majorität für nicht erschüttert zu erachten sein.

Graf Neffelrode, Vorsitzender. Paulssen. Münster. Clemens. Becker.

Schröder, Referent.

Auszug

aus der dritten Sitzung des 18. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 6. December 1865.

Auszug
aus dem Protokoll
der 3. Sitzung vom
6. Decbr. 1865.
(Anf. 4.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10³/₄ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Für die Führung des Protokolls der heutigen Sitzung bezeichnet der Marschall den Abg. von der Heydt.

§. 1. Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildet die Allerhöchste Proposition betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Der Abg. der Ritterschaft, Assessor Schroeder, erstattet Namens des ersten Ausschusses das Referat, welches mit folgendem Antrage concludirt:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuer von 3 Thaler abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

„Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Mündlich bemerkte zusätzlich der Referent, daß es nöthig sein werde, die Hausirscheine von der Beitragspflicht zu erimiren.

Der Abg. der Städte von Cynern, zur Minderheit des Ausschusses gehörig, begründete seine vom Ausschußantrage abweichende Meinung: er bestritt die im Referat geltend gemachten Gründe und folgerte sowohl aus dem Inhalt des Allerhöchsten Propositionsdekrets als aus den gesetzlichen Bestimmungen, daß die betreffenden Kosten ausschließlich der Grundsteuer zur Last fallen müßten. Er führte zur Unterstützung seiner Meinung an, daß eine Katasterrevision in dem bezüglichen Gesetze und zwar zu Lasten der Grundsteuer vorgesehen sei und daß die bei Gelegenheit der Grundsteuerregelung stattgefunden Revision einfach an die Stelle jener im Gesetze begründeten Revision getreten sei. Es sei deshalb unbillig, die anderen Steuerpflichtigen an diesen Lasten participiren zu lassen.

Der Abg. der Landgemeinden, Dr. Wurzer bekämpfte gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen. Er hob hervor, daß es gerade die Grundsteuerpflichtigen gewesen seien, die eine Revision wiederholt beantragt hätten und ebenso seien sie es, die auf die jetzt stattgefundenene Regelung der Grundsteuer gedrungen hätten. Den Grundbesitzern falle also consequent auch die Kostentilgung zu; er als Grundbesitzer halte es für unbillig, den anderen Steuerklassen diese Last mit aufzubürden.